



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

07. Februar 2021

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal	16
Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren	33
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 10.02.21	40
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates	41
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung zu den Baumaßnahmen Straße „Am Wildpark“ und des Parkplatzes am Wildpark, Ortsteil Weißewarte	41
4. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes für das Haushaltsjahr 2021 des ART	41
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	42
6. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	
Bekanntmachung zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände	42
7. Kreissparkasse Stendal	
Vereinbarung Kommunikationsweg für Informationen zum EWR-Währungsumrechnungsentgelt bei Kartenzahlungen zum 19.04.2021	43

Landkreis Stendal

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 28.01.2021

Inhalt	
§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises	3
§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 4 Begriffsbestimmungen	5
§ 5 Abfallverwertung und -beseitigung	5
§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)	6
§ 7 Bioorganische Abfälle	7
§ 8 Sperrabfall	7
§ 9 Altmetalle	8
§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte	8
§ 11 Gefährliche Abfälle	9
§ 12 Altreifen	9
§ 13 Bau- und Abbruchabfälle	10
§ 14 Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)	10
§ 15 Restabfall	10
§ 16 Zugelassene Abfallbehälter	10
§ 17 Behälterausstattung	11
§ 18 Restabfallsäcke	11
§ 19 Vorübergehend (erhöhter) Abfallanfall	12
§ 20 Behandlung der Abfallbehälter	12
§ 21 Abfuhrhythmus	12
§ 22 Bereitstellung der Abfälle	13
§ 23 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle	14
§ 24 Modellversuche	15
§ 25 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht	15
§ 26 Bekanntmachungen und Informationen	16
§ 27 Abfallgebührensatzung	16
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 29 Inkrafttreten	17
Anlage zur Abfallentsorgungssatzung	18

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund

- des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und
- in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie in Verbindung mit
- §§ 3,4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44),

jeweils in der gültigen Fassung,

am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).

- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung (einschließlich der Rekultivierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien) als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis kann sich nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im Folgenden ALS genannt) wird mit der Erfüllung der dem Landkreis (als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger) obliegenden Pflichten beauftragt (§ 22 KrWG, § 3 Absatz 3 AbfG LSA). Die ALS führt die Aufgaben der Abfallwirtschaft auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Landkreis durch.
- (4) Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
- (5) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung nach dem KrWG und mit dem Ziel, nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).

§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung

- (1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und mit (A) oder (TA) gekennzeichnet sind, sind entsprechend der Kennzeichnung von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen durch den Landkreis ausgeschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht vom Behandeln ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Diese Abfälle sind in der Anlage mit (TA) gekennzeichnet.
- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt als Obere Abfallbehörde) gemäß § 20 Absatz 2 KrWG Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (4) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach der Anlage zu dieser Satzung gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Kennzeichnung mit (A)), ist der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle nach der Anlage lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (zum Beispiel Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen (Kennzeichnung als (TA)), so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nur für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet des Landkreises, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Satz 2 selbst wahrnehmen.

- 1.1 In den Fällen, in denen ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes dingliches Recht besteht, ist die jeweils berechtigte Person statt des Grundstückseigentümers Anschlusspflichtiger.
 - 1.2 Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelungen im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
 - 1.3 Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) obliegt das Anschlussrecht/die Anschlusspflicht der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
 - (3) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden.
 - (4) Anschlusspflichtige im Sinne von Absatz 1 können ihre benachbarten Grundstücke durch Nutzung gemeinsamer zugelassener Abfallbehälter bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Absatz 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfall gilt als angefallen, wenn er im Sinne von § 3 Absatz 1 KrWG entstanden ist.
- (2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und auf denen Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen können, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Abfälle aus privaten Haushaltungen).
- (3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich oder zu weiteren, anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzt werden wie zum Beispiel öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen (= Gewerbe im Sinne dieser Satzung), und auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV als solche aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen können.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke zählen dabei zu den Wohngrundstücken; Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zählen zu den Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können.

§ 5 Abfallverwertung und -beseitigung

- (1) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Anforderungen des KrWG getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),
 2. bioorganische Abfälle,
 3. holzartiger Sperrabfall,
 4. sonstiger Sperrabfall,
 5. Altmetalle,
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 7. gefährliche Abfälle,
 8. Altreifen,
 9. Bau- und Abbruchabfälle,
 10. Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen),
 11. Restabfall.
- (3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem

Verpackungsgesetz eine getrennte Erfassung von Leichtverpackungsabfällen (gelbe Abfallbehälter) und Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet. Die Sammlung von Verpackungen aus Altpapier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert.

§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist in den zugelassenen Papierabfallbehältern zu überlassen.
- (3) Darüber hinaus kann Altpapier an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.
- (4) Der Landkreis weist darauf hin, dass auch gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Altpapier, Pappe, Karton, deren Entsorgung in der Zuständigkeit der Systembetreiber liegt, in diesen Behältern überlassen werden können.
- (5) Wird der Papierabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Papierabfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Papierabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.

§ 7 Bioorganische Abfälle

- (1) Bioorganische Abfälle sind biologisch abbaubare Stoffe bioorganischen Ursprungs im Sinne d. § 3 Absatz 7 KrWG. Dazu gehören
 - a) Nahrungs- und Küchenabfälle, ausgenommen Knochen,
 - b) Gartenabfälle und
 - c) Sonstiges (zum Beispiel kompostierbare Kleintierstreu, Papiertaschentücher, Papierküchentücher u. ä.).
- (2) Bioorganische Abfälle sind in den zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen. Bioorganische Abfälle sollten nach Möglichkeit in Papier eingewickelt werden, beispielsweise um die Abfälle bei Frost vor Einfrieren zu schützen. Nicht verrottbare Plastiktüten und kompostierbare Folienbeutel sind nicht zu verwenden. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft (der Kategorie 3 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV), die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, dürfen nicht über die Bioabfallbehälter des Landkreises entsorgt werden.
- (3) Wird der Bioabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Bioabfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Bioabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.
- (4) Darüber hinaus können Gartenabfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 8 Sperrabfall

- (1) Sperrabfälle sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern entsorgt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Zu Sperrabfall zählen holzartiger Sperrabfall und sonstiger Sperrabfall. Beide Arten sind getrennt zu überlassen.
 - 2.1 Zum holzartigen Sperrabfall gehören im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatten.
 - 2.2 Zum sonstigen Sperrabfall gehören unter anderem Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, jedoch nicht Tapetenreste.
- (3) Nicht zum Sperrabfall gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 6, 7 sowie §§ 9 bis 14 genannt sind und insbesondere Öltanks, Altfahrzeuge, Kfz-Teile, Mopeds, Motorräder oder in Säcken, Kartons bzw. anderen Behältnissen verpackte Restabfälle.
- (4) Sperrabfall kann per Abrufkarte bei der ALS zur Abfuhr angemeldet werden. Der Abruf ist pro Haushalt bzw. je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen einmal pro Jahr und Sperrabfallart möglich. Das bereitgestellte Volumen der Sperrabfälle darf je Abruf und je Sperrabfallart nicht mehr als 3 m³ pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro angefangene 3 haushaltsangehörige Personen betragen (dabei zählen haushaltsangehörige Personen, die nach § 2 Absatz 1 S. 3 der Abfallgebührensatzung bei der Bemessung der Grundgebühr unberücksichtigt bleiben, nicht mit). Anschlusspflichtige für benachbarte Grundstücke mit mehr als 500 Personen/EGW können mit Zustimmung des Landkreises statt gesonderter Abrufe für jeden Einzelfall feste Sammelabfuhrtermine für die Abholung des dortigen Sperrabfalls vereinbaren.

- (5) Sperrabfall ist getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall am Bereitstellungsort nach § 22 so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (6) Darüber hinaus kann Sperrabfall getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 9 Altmetalle

- (1) Altmetalle sind Abfälle, die überwiegend aus metallhaltigem Material bestehen (zum Beispiel Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht, Schubkarren, Regalträger, Rohre u. ä.).
- (2) Altmetalle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) sind Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (z. B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, u. ä. in vergleichbarer Anzahl).
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Rahmen der getrennten Erfassung zu überlassen, soweit die Besitzer sie nicht einer anderen nach dem ElektroG zulässigen getrennten Erfassung der Vertreter oder Hersteller im Sinne des ElektroG zuführen. Die Überlassung an private gemeinnützige oder gewerbliche Sammler ist nicht zulässig.
- (3) Vor Überlassung an den Landkreis sind die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte können per Abrufkarte bei der ALS zur Abholung angemeldet werden.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am bekanntgegebenen Abholtermin am Bereitstellungsort nach § 22 so geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen bei Bereitstellung zur Abholung höchstens ein Gewicht von 70 kg haben. Elektrokleingeräte können nur gemeinsam mit größeren Altgeräten bereitgestellt werden. Leuchtstoffröhren sowie Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte sind von der Altgerätesammlung im Abrufsystem ausgenommen und können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal (Leuchtstoffröhren auch am Schadstoffmobil) angeliefert werden.
- (6) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen (Recyclinghöfe Bismark und Havelberg nur Annahme von Elektrokleingeräten) angeliefert werden. Die Anlieferung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten ist vor der Anlieferung anzumelden.

§ 11 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Stoffen vergleichbar sind, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (zum Beispiel Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien, Batterien sowie Akkumulatoren u. ä.). Sie sind in der Anlage mit * gekennzeichnet.
- (2) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall vermischt und in die Restabfallbehälter eingefüllt werden. Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis an den gesondert im Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil zu überlassen. Darüber hinaus können diese Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden. Ohne Voranmeldung dürfen maximal 20 kg/ Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine vorherige Anmeldung bei der ALS erforderlich.

§ 12 Altreifen

- (1) Altreifen sind Reifen mit/ohne Felgen, die als Abfall anfallen.
- (2) Altreifen können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.

§ 13 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallende Abfälle wie:
 1. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik,
 2. Bau- und Abbruchholz,
 3. Kohlenteer und teerhaltige Produkte,
 4. Boden, Steine und Baggergut,

5. Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe,
6. Baustoffe auf Gipsbasis,
7. gemischte Bau- und Abbruchabfälle.

- (2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushalten sowie solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) in haushaltsüblichen Mengen (bis 500 kg pro Gewerbe/ Abfallerzeuger) können entsprechend der Abfallgebührensatzung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.

§ 14 Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)

- (1) Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) sind Abfälle, die aus Kunststoff bestehen (zum Beispiel Schüsseln, Frischhaltedosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug, Kunststoffgartenstühle u. a.).
- (2) Kunststoffe können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 15 Restabfall

- (1) Restabfall sind Abfälle, die nicht gemäß §§ 6 bis 14 dieser Satzung getrennt entsorgt werden.
- (2) Restabfall ist in den zugelassenen Restabfallbehältern bereit zu stellen.
- (3) Darüber hinaus kann Restabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 16 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l- und 1,1 m³-Füllraum für die Erfassung von Restabfall,
 2. Restabfallcontainer (Großraum- und Presscontainer) mit einem Füllraum >1,1 m³ bis 30 m³ für die Erfassung von Restabfall,
 3. Restabfallsäcke mit dem Aufdruck der ALS mit 40 l- Füllraum (Befüllung maximal 12 kg) und mit 80 l-Füllraum (Befüllung maximal 35 kg) für die Erfassung von Restabfall,
 4. Bioabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60 l-, 120 l- und 240 l-Füllraum für die Erfassung von Bioabfall,
 5. Papierabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 120 l- und 240 l- sowie 1,1 m³ Füllraum für die Erfassung von Altpapier.
- (2) Mit Zustimmung des Landkreises können auch Restabfallcontainer im Sinne von Absatz 1 Ziffer 2 und Unterflurcontainer mit einem Nutzvolumen von 1.900 oder 3.100 l, die sich im Eigentum des Anschlusspflichtigen befinden, für die Erfassung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier eingesetzt werden.

§ 17 Behälterausstattung

- (1) Für die Sammlung von Abfällen auf allen angeschlossenen Grundstücken stellt die ALS Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.
- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen, das ein Entleerungsvolumen von mindestens 240 l je Person bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) pro Kalenderjahr, welches verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist, ermöglicht, vorzuhalten.
- (3) Auf jedem anschlusspflichtigen Wohn- oder gemischt genutzten Grundstück ist mindestens ein zugelassener Bioabfallbehälter vorzuhalten, es sei denn, es erfolgt eine Eigenkompostierung gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung.
- (4) Behälter für überlassungspflichtiges Altpapier sind in dem nach Anfall erforderlichen Umfang vorzuhalten.
- (5) Neugestellung, Abzug und Umtausch der Abfallbehälter können im Bedarfsfalle vom Anschlusspflichtigen, bei Eigenanschluss von Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle auch durch den Inhaber des angeschlossenen Gewerbes bei der ALS beantragt werden.

§ 18 Restabfallsäcke

- (1) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden. Die Restabfallsäcke sind in den bekanntgegebenen Vertriebsstellen gebührenpflichtig erhältlich.
- (2) Die ausschließliche Nutzung von Restabfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern ist zulässig, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters, beispielsweise mangels ausreichender Stellfläche auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, nicht möglich oder bei zeitweiser Nutzung eines Grundstückes unzumutbar ist. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist beim Landkreis zu stellen.

§ 19 Vorübergehend (erhöhter) Abfallanfall

- (1) Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (zum Beispiel wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -räumungen) ungeeignet sind, kann der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle die vorübergehende Gestellung von zusätzlichem Restabfallbehältervolumen beantragen.

- (2) Bei vorübergehendem Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Kirmes, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Landkreis spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen und für die Dauer der Dienstleistung vorzuhalten. Der Landkreis kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.

§ 20 Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind der ALS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Angeschlossenen dürfen Abfallbehälter durch ein geeignetes Verschlussystem vor unberechtigter Benutzung sichern.
- 2.1 Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.
- 2.2 Zudem können auf Antrag Schwerkraftschlösser für alle Abfallarten an den 2-Rad-Behältern (60 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l-Füllraum) sowie an den 4-Rad-Behältern (Container mit 1,1 m³-Füllraum) genutzt werden, die von der ALS vorgehalten werden. Die Schlösser werden durch die ALS angebracht. Die verschließbaren Behälter werden mit zwei Schlüsseln ausgeliefert. Bei Abzug dieser Behälter sind mindestens zwei Schlüssel zurückzugeben.

§ 21 Abfuhrhythmus

- (1) Es gelten im Regelfall folgende Abfuhrhythmen:
- | | |
|---------------|---------------|
| 1. Restabfall | 4-wöchentlich |
| 2. Altpapier | 4-wöchentlich |
| 3. Bioabfall | 2-wöchentlich |
- (2) Es kann in Abstimmung mit der ALS in begründeten Einzelfällen ein davon abweichender kürzerer Abfuhrhythmus festgelegt werden, insbesondere wenn das auf dem Grundstück stellbare oder vorgehaltene Behältervolumen das erforderliche vorzuhaltende Behältervolumen nicht abdeckt und deshalb eine häufigere Leerung erforderlich wird.
- (3) Die Abholung von Sperrabfall sowie Elektroaltgeräten erfolgt grundsätzlich auf Anforderung gemäß Abrufkarte innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abrufkarte bei der ALS. Bei Beantragung einer gebührenpflichtigen Expressabfuhr erfolgt die Abfuhr binnen acht Werktagen.
- (4) Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt im Regelfall an einen Samstag einmal jährlich je bekanntgegebenen Abholort.

§ 22 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Die Abfallbehälter sowie die Sperrabfälle sowie Elektroaltgeräte sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen.
- (2) Gefährliche Abfälle müssen direkt dem Personal des Schadstoffmobils übergeben werden und dürfen nicht am bekanntgegebenen Abholort abgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter und Abfälle sind in der Regel so am Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Hierbei muss die Straße für Abfallsammelfahrzeuge unter Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften) befahrbar sein. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 10 m nicht überschreiten.
- 3.1 Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwegungen und der Standplatz im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
- 3.2 Der Anschlusspflichtige hat den unverzüglichen Rücktransport der geleerten Abfallbehälter am Abfuhrtag vorzunehmen. Ein dauerhafter Verbleib von Abfallbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.
- (4) Im Einzelfall können nach Abstimmung mit dem Landkreis die Abfallbehälter und Abfälle unmittelbar vom Grundstück abgeholt werden. In diesem Fall erfolgt eine regelmäßige Leerung im Entsorgungsrhythmus nach § 21 Absatz 1.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Abfällen befüllt werden. Es dürfen keine Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden, die den Behälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen können. Die Abfallbehälter sind geschlossen (nicht überfüllt) bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Es ist nicht erlaubt, Abfälle in Behältern einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten. Asche und Schlacken dürfen nicht im heißen Zustand in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Andernfalls unterbleibt die Entleerung.

- (6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke sind zugebunden bereitzustellen; Teile des eingefüllten Abfalles dürfen nicht herausragen. Es dürfen keine Gegenstände, die nach außen dringen und/ oder Verletzungen verursachen können, eingefüllt werden. Andernfalls unterbleibt die Entsorgung.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründe nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Für Restabfallbehälter kann eine gebührenpflichtige Sonderleerung beantragt werden.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Angeschlossenen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen wird die Abfuhr frühestmöglich vorgenommen.
- (9) Baumaßnahmen, die zu einer Behinderung der Abfuhr führen können, sind der ALS durch den Bauräger 14 Tage vor Beginn anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Baurägers.

§ 23 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

- (1) Abfälle, die auf einem im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehenden Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, sind vom Eigentümer auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen, wenn
1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen,
 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist,
 3. und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.
- Der ALS ist der Bereitstellungsort 15 Werktage vor der Bereitstellung bekannt zu geben. Die ALS kann die Bereitstellung in von ihm gestellten geeigneten Behältern im Sinne von § 16 Absatz 1 verlangen, soweit für eine effiziente Abfuhr erforderlich.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Abfälle, die auf einem rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, wobei Einsammlung und Bereitstellung hier vom Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 9 KrWG erfolgen muss.
- (3) Abfälle, die auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. bei Straßen vom Träger der Straßenbaulast jeweils auf deren Kosten dem Landkreis an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal zu überlassen, wenn
1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen,
 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist
 3. und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 24 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 25 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht, ferner die Änderung aller für die Gebührenerhebung relevanten Tatbestände innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet.
- (2) Anschlusspflichtige und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des anfallenden und zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben zu allen Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung für die Durchführung der Abfallentsorgung erforderlich ist.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete und Beauftragte des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen gemäß § 19 KrWG zu dulden.

§ 26 Bekanntmachungen und Informationen

Die Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntgaben des Landkreises zu Entsorgungsterminen und ähnlichem erfolgen in der regionalen Presse sowie im jeweils vom Landkreis herausgegebenen Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 27 Abfallgebührensatzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung).

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt
2. entgegen § 3 Absatz 3 überlassungspflichtige Abfälle außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises beseitigt,
3. entgegen § 3 Absatz 5 in der Anzeige für die Eigenkompostierung unwahre Angaben tätigt und/oder die anfallenden bioorganischen Abfälle nicht vollständig, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück kompostiert und verwertet,
4. entgegen § 5 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe dieser Satzung überlässt, u. a. andere als bioorganische Abfälle in den Bioabfallbehälter entsorgt (§ 7 Absatz 3), andere Abfälle als Altpapier in den Papierbehälter entsorgt (§ 6 Absatz 5), wer entgegen § 8 Absatz 2 holzartigen Sperrabfall und sonstigen Sperrabfall nicht getrennt überlässt,
5. entgegen § 10 Absatz 2 Elektroaltgeräte anderweitig als durch Überlassung an den Landkreis entsorgt,
6. entgegen § 11 Absatz 2 gefährliche Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über den Restabfallbehälter entsorgt,
7. entgegen § 15 Absatz 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
8. entgegen § 20 Absatz 1 die von der ALS bereitgestellten Abfallbehälter nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
9. entgegen § 20 Absatz 2 ein Verschlussystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlussystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlussystems fahrlässig beschädigt
10. entgegen § 22 Absatz 1 genannte Abfälle außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt bzw. nicht dem Personal des Schadstoffmobils übergibt,
11. entgegen § 22 Absatz 3 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Bereitstellungsplätzen behindert,
12. entgegen § 22 Absätze 5, 6 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
13. entgegen § 22 Absatz 9 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der ALS anzeigt,
14. entgegen § 25 Absatz 1 und 2 seine dahingehenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht satzungsgerecht erfüllt.
15. entgegen § 25 Absatz 3 i. V. m. § 19 KrWG das Aufstellen von Behältnissen oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 10.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 49 vom 27.12.2020, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.01.2021



Patrick Puhlmann



Anlage zur Abfallentsorgungssatzung

Verzeichnis der Abfälle, die vom Landkreis entsorgt werden [E] oder gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung vollständig [A] oder teilweise [TA] von der Entsorgung durch den Landkreis Stendal ausgeschlossen sind

Bemerkungen:

ZWL Diese gefährlichen Abfälle können im Zwischenlager für gefährliche Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal oder in Kleinmengen über das Schadstoffmobil im Bringsystem entsorgt werden; 20 kg/Anlieferung.

SE SE - Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach ElektroG

[1] Der Ausschluss von der Entsorgung gilt nicht für eine Menge bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger.

[2] Trockensubstanz >35%

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen die unter 01 03 07 fallen	A			
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen				
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A			
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohr-abfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A			
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		TA		E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		TA		E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		TA		E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A			
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jau- che und Stallmist (einschließlich ver- dorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		TA		E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Land- wirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 0108 fallen				E
02 01 10	Metallabfälle	A			
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reini- gungsvorgängen	A			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung unge- eignete Stoffe	A			
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konserven- herstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reini- gungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		TA	[2]	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		TA		E
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln		TA		E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung unge- eignete Stoffe		TA		E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde	A			
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calcium- carbonatschlamm	A			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung unge- eignete Stoffe		TA		E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA		E
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung unge- eignete Stoffe		TA		E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		TA		E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		TA		E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		TA		E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behand- lung	A			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung unge- eignete Stoffe		TA		E
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		TA		E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährli- che Stoffe enthalten	A			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		TA		E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutz- mittel			ZWL	E
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährli- che Stoffe enthalten	A			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 03 01	Rinden und Holzabfälle		TA		E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewin- nung von Kochlaugen)	A			
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papier- recycling	A			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen		TA		E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		TA		E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Über- zugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		TA		E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A			
03 03 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelz- industrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteab- fälle	A			
04 01 02	geäschertes Leimleder	A			
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase			ZWL	E
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbe- sondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A			
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A			
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		TA		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)		TA		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten			ZWL	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen				E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		TA		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A			
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A			
05 01 05*	verschüttetes Öl	A			
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A			
05 01 07*	Säureteere	A			
05 01 08	andere Teere	A			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A			
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
05 01 12*	säurehaltige Öle	A			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A			
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A			
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölotschwefelung	A			
05 01 17	Bitumen	A			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	A			
05 06 03*	andere Teere	A			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A			
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A			
06 01 02*	Salzsäure	A			
06 01 03*	Flusssäure	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A			
06 01 06*	andere Säuren	A			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	A			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A			
06 02 05*	andere Basen	A			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle			ZWL	E
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A			
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen				
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide			ZWL	E
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A			
06 13 03	Industrieruß	A			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A			
07 02 13	Kunststoffabfälle	A			
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A			
07 02 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	A			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A			
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A			
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A			
07 06 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A			
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen				E
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen				E
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle			ZWL	E
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A			
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			
08 03 19*	Dispersionsöl	A			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		TA		E
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A			
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A			
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A			
08 04 17*	Harzöle	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A			
09 01 04*	Fixierbäder	A			
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A			
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A			
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A			
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung				
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A			
10 01 09*	Schwefelsäure	A			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A			
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A			
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A			
10 02 10	Walzzunder	A			
10 02 11*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	A			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	A			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A			
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	A			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	A			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A			
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A			
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen				
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	A			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 04 03*	Calciumarsenat	A			
10 04 04*	Filterstaub	A			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A			
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 05 03*	Filterstaub	A			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A			
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 06 03*	Filterstaub	A			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	A			
10 08 08*	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 08 09	andere Sclacken	A			
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A			
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A			
10 08 14	Anodenschrott	A			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A			
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A			
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke	A			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A			
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 10 03	Ofenschlacke	A			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gieß- formen und -sande vor dem Gießen	A			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gieß- formen und -sande nach dem Gießen	A			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derje- nigen, die unter 10 10 11 fallen	A			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährli- che Stoffe enthalten	A			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnah- me derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A			
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substan- zen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Subs- tanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	A			
10 11 05	Teilchen und Staub	A			
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vordem Schmelzen	A			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthal- ten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	A			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	A			
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A			
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehand- lung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A			
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A			
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und kera- mischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A			
10 12 03	Teilchen und Staub	A			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 12 06	verworfenen Formen	A			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehand- lung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A			
10 12 11*	Glasurenabfälle, die Schwermetalle enthalten	A			
10 12 12	Glasurenabfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 10 12 11 fallen	A			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A			
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstel- lung von Asbestzement	A			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von As- bestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A			
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehand- lung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	A			
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A			
11	Abfälle aus der chemischen Ober- flächenbearbeitung und Beschich- tung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrome- tallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Ober- flächenbearbeitung und Beschich- tung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Ver- zinkung, Beizen, Ätzen, Phospha- tieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	A			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A			
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefähr- liche Stoffe enthalten	A			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnah- me derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membran- systemen oder Ionenaustauschsystem- en, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaus- tauscherharze	A			
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichtei- sen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometal- lurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		TA		E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hy- drometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hy- drometallurgie mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 11 02 05 fallen	A			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A			
11 03 02*	andere Abfälle	A			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermi- schen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	A			
11 05 02	Zinkasche	A			
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehand- lung	A			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
12	Abfälle aus Prozessen der mecha- nischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metal- len und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mecha- nischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metal- len und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A			
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	A			
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A			
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A			
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungssöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungssöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsi- onen und -lösungen	A			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsi- onen und -lösungen	A			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungssöle	A			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A			
12 01 13	Schweißabfälle	A			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährli- che Stoffe enthalten	A			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A			
12 01 18*	ölbaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbei- tungssöle	A			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A			
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A			
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralöl- basis	A			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrau- liköle	A			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschi- nen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärme- übertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeüber- tragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärme- übertragungsöle auf Mineralölbasis			ZWL	E
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeüber- tragungsöle	A			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertra- gungsöle	A			
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabschei- dern	A			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A			
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserab- scheidern	A			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A			
13 07 02*	Benzin	A			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A			
13 08 02*	andere Emulsionen	A			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A			
14	Abfälle aus organischen Lösemit- teln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemit- teln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			ZWL	E
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische			ZWL	E
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische			ZWL	E
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten			ZWL	E
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten			ZWL	E
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmas- sen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesamelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe				E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		TA		E
15 01 03	Verpackungen aus Holz		TA		E
15 01 04	Verpackungen aus Metall		TA		E
15 01 05	Verbundverpackungen		TA		E
15 01 06	gemischte Verpackungen		TA		E
15 01 07	Verpackungen aus Glas		TA		E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		TA		E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände ge- fährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			ZWL	E
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter			ZWL	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (ein- schließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtü- cher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			ZWL	E
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen		TA		E
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Ver- kehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen (Gummiabfälle, -mehl, -gra- nulat, Altreifenschnitzel)		TA		E
16 01 04*	Altfahrzeuge	A			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A			
16 01 07*	Ölfilter			ZWL	E
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	A			
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 16 01 11 fallen	A			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			ZWL	E
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme der- jenigen, die unter 16 01 14 fallen	A			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A			
16 01 17	Eisenmetalle	A			
16 01 18	Nichteisenmetalle	A			
16 01 19	Kunststoffe		TA		E
16 01 20	Glas	A			
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A			
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A			
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkoh- lenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A			
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	A			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		TA		E
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A			
16 03 07*	metallisches Quecksilber	A			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munitionsabfälle	A			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A			
16 05	Gase in Druckbehältern und ge- brauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			ZWL	E
16 05 05	Gase in Druckbehältern und ge- brauchte Chemikalien		TA		E
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährli- chen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			ZWL	E
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemi- kalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnah- me derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		TA		E
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien			ZWL	E
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			ZWL	E
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			ZWL	E
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		TA		E
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		TA		E
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	A			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A			
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A			
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton	A		[1]	
17 01 02	Ziegel	A		[1]	
17 01 03	Fliesen und Keramik	A		[1]	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	A		[1]	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		TA		E
17 02 02	Glas	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
17 02 03	Kunststoff	A			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		TA		E
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A		[1]	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		TA		E
17 04 02	Aluminium		TA		E
17 04 03	Blei		TA		E
17 04 04	Zink		TA		E
17 04 05	Eisen und Stahl		TA		E
17 04 06	Zinn		TA		E
17 04 07	gemischte Metalle		TA		E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		TA		E
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	A			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	A		[1]	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	A			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	A			
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A		[1]	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	A			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	A		[1]	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	A		[1]	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A		[1]	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)				E
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderun- gen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegklei- dung, Windeln)				E
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen , die unter 18 01 06 fallen		TA		E
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen				E
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin			ZWL	E
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen				E
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderun- gen gestellt werden				E
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 18 02 05 fallen		TA		E
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A			
19	Abfälle aus Abfallbehandlungs- anlagen, öffentlichen Abwasser- behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kessela- sche entfernt	A			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehand- lung	A			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Ab- gasbehandlung und andere wässrige flüs-sige Abfälle	A			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehand- lung	A			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgas- behandlung	A			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schla- cken, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schla- cken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjeni- gen, der unter 19 01 15 fällt	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 01 17 fallen	A			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemi- schen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließ- lich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		TA		E
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemi- schen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemi- schen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennpro- zessen	A			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefähr- liche Stoffe enthalten	A			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährli- che Stoffe enthalten	A			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		TA		E
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A			
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A			
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	A			
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behand- lung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		TA		E
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbe- seitigungsgesetz unterliegen)		TA		E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		TA		E
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behand- lung von festen Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Sied- lungsabfällen		TA		E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanz- lichen Abfällen	A			
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		TA		E
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 07	Deponiesickerwasser				

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände		TA		E
19 08 02	Sandfangrückstände		TA		E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		TA		E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A			
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A			
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A			
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		TA		E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)		TA	[2]	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		TA		E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		TA		E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	A			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	A			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A			
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A			
19 11 02*	Säureteere	A			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsor- gungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 12	sonstige Sortierreste				
19 12 01	Papier und Pappe		TA		E
19 12 02	Eisenmetalle	A			
19 12 03	Nichteisenmetalle	A			
19 12 04	Kunststoffe und Gummi		TA		E
19 12 05	Glas	A			
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		TA		E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		TA		E
19 12 08	Textilien		TA		E
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		TA		E
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		TA		E
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A			
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A			
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A			
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A			
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe				E
20 01 02	Glas		TA		E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A			
20 01 10	Bekleidung		TA		E
20 01 11	Textilien		TA		E
20 01 13*	Lösemittel			ZWL	E
20 01 14*	Säuren			ZWL	E
20 01 15*	Laugen			ZWL	E
20 01 17*	Fotochemikalien			ZWL	E
20 01 19*	Pestizide			ZWL	E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			ZWL; SE	E
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			SE	E
20 01 25	Speiseöle und Fette	A			
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen			ZWL	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemer- kung	Entsorgungs- pflicht
		[A]	[TA]		[E]
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen				E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen				E
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			ZWL	E
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		TA		E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			ZWL	E
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		TA		E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			SE	E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			SE	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		TA		E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		TA		E
20 01 39	Kunststoffe		TA		E
20 01 40	Metalle		TA		E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		TA		E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	A			
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle				E
20 02 02	Boden und Steine	A		[1]	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		TA		E
20 03	andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle				E
20 03 02	Marktabfälle		TA		E
20 03 03	Straßenkehricht		TA		E
20 03 04	Fäkalschlamm	A			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A			
20 03 07	Spermmüll (holzartiger und sonstiger Sperrabfall)				E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.				E

Landkreis Stendal

Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) vom 28.01.2021

Inhalt	
§ 1 Erhebung von Abfallgebühren	3
§ 2 Gebührentatbestände, -maßstäbe und -sätze	3
(1) Grundgebühr	3
(2) Leerungsgebühr Restabfall	3
(3) Leerungsgebühr Restabfallcontainer	4
(4) Gebühren Bioabfall	4
1. Behältergebühr Bioabfall	4
2. Leerungsgebühr Bioabfall	5
(5) Behälterwechselgebühr	5
(6) Schließleistungsg Gebühr	5
(7) Restabfallsackgebühr	6
(8) Transportgebühr	6
(9) Schlossnutzungsgebühr	7
(10) Annahmegerühr	7
(11) Sonderleerungsgebühr	8
(12) Express-Gebühr	8
(13) Containermietgebühr	9
(14) Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken nach § 11 a AbfG LSA	9
(15) Gebühr für Entsorgung verbotswidrig abgelagerte Abfälle von Grundstücken nach § 11 Absatz 3 AbfG LSA	9
(16) Gebühr für Mindestinanspruchnahme	9

§ 3	Gebührensschuldner	9
§ 4	Beginn, Änderungen und Ende der Gebührenpflicht	11
§ 5	Entstehen der Gebühren	11
§ 6	Erhebung und Fälligkeit der Gebühren	12
§ 7	Voraus-/Abschlagszahlungen	13
§ 8	Anzeige- und Auskunftspflicht	14
§ 9	Verarbeitung personenbezogener Daten	14
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	15
§ 11	Billigkeitsmaßnahmen	15
§ 12	Übergangsregelung	15
§ 13	Inkrafttreten	16
Anlage 1	zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal	17
Anlage 2	zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal	26
Anlage 3	zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal	28
Anlage 4	zur Gebührensatzung des Landkreises Stendal - Einwohnergleichwerte (EGW)	36

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund

- des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und
- des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in Verbindung mit
- §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der gültigen Fassung,

am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Stendal erhebt der Landkreis kostendeckende Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und der Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Gebührentatbestände, -maßstäbe und -sätze

(1) Grundgebühr

Für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz (alleinigem oder Haupt- oder Nebenwohnsitz) amtlich gemeldeten Personen sowie der Zahl der dem Grundstück zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß Anlage 4 dieser Satzung bemisst (Bemessungsgrundlage). Die Gebühr beträgt

je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr:	30,84 EUR.
---	-------------------

Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen bleibt die 6. und jede weitere haushaltsangehörige Person bei der Bemessung unter der Voraussetzung unberücksichtigt, dass der Gebührenschuldner dies der ALS unter Angabe des jeweiligen Haushalts mit dem Namen aller haushaltsangehörigen Personen in Textform angezeigt hat. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf.

Mit der Grundgebühr werden die Aufwendungen für die Altpapiersammlung- und -verwertung, Sperrmüllsammmlung und -verwertung, Sammlung gefährlicher Abfälle, die Annahme und Verwertung der gegen Gartenabfallkarten angelieferten Gartenabfälle, die Vorhaltung und der Betrieb der Recyclinghöfe und der Abfallannahme- und Umladestation, die Sammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie die Verwaltungskosten des Landkreises Stendal und der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) für die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gedeckt.

(2) Leerungsgebühr Restabfall

Für die Leerung der Restabfallbehälter der Größe 60 l – 1.100 l sowie der Unterflurcontainer wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben, die sich nach der Größe des Behälters bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:

Behältervolumen in Liter	je Leerung
60	2,07 EUR
80	2,76 EUR
120	4,14 EUR
240	8,28 EUR
1.100	37,95 EUR

Unterflurcontainer in Liter*	
1.900	65,55 EUR
3.100	106,95 EUR

* Bei den Volumenangaben der Unterflurcontainer in dieser Abfallgebührensatzung handelt es sich jeweils um das Nutzvolumen. Das Nennvolumen beträgt 3.000 bzw. 5.000 Liter.

(3) Leerungsgebühr Restabfallcontainer

Für die Leerung von Restabfall-Containern wird eine Leerungsgebühr Restabfallcontainer erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Betrag je Leerung, der sich nach der Größe des jeweiligen Containers bemisst und einem Betrag je Mg Abfall, der sich nach der darin enthaltenen Abfallmenge bemisst. Je Leerung eines Containers und m³ Containervolumen sind zu entrichten:

Behälter	je Leerung und m ³
Container in m ³ >1,1-10	15,11 EUR
Presscontainer in m ³ >10-30	9,01 EUR

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

je Mg Abfall sind zu entrichten:	138,55 EUR
----------------------------------	------------

(4) Gebühren Bioabfall

1. Behältergebühr Bioabfall

Für den Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung wird eine Behältergebühr Bioabfall erhoben, die sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Kalenderjahr:

je Bioabfallbehälter in Liter	je Kalenderjahr
60	11,64 EUR
120	23,28 EUR
240	46,56 EUR

je Unterflurcontainer in Liter	
1.900	368,60 EUR

2. Leerungsgebühr Bioabfall

Für die Leerung der Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben, die sich nach der Größe der Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:

je Bioabfallbehälter in Liter	je Leerung
60	0,90 EUR
120	1,80 EUR
240	3,60 EUR

je Unterflurcontainer in Liter	
1.900	28,50 EUR

(5) Behälterwechselgebühr

Für jeden Behälterwechsel nach Erststellung wird eine Behälterwechselgebühr erhoben, die sich nach Größe und Anzahl des neu gestellten Behälters bemisst. Sie beträgt je Wechsel eines Behälters:

Behältergröße in Liter	je Wechsel
60, 80, 120, 240	22,20 EUR
1.100	37,77 EUR

Bis zum 30.09.2021 vorgenommene Behälterwechsel erfolgen (einmalig je Abfallfraktion) gebührenfrei. Wird die Übergangsregelung gemäß § 12 in Anspruch genommen, erfolgt ein Behälterwechsel auch nach dem 30.09.2021 einmalig je Abfallfraktion gebührenfrei.

Der Wechsel in einen größeren Behälter für Altpapier, Pappe, Kartonagen ist gebührenfrei.

Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und der damit im Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.

Enthält der zu wechselnde Behälter Abfall, fällt zusätzlich eine Leerungsgebühr nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 Nr. 2 an.

(6) Schließleistungsgebühr

Für das Herausholen von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschließlich Auf- und Zuschließen wird eine Schließleistungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen und dem Entsorgungsrhythmus bemisst. Sie beträgt je Jahr und Umhausung:

Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung
nur Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall: wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	80,16 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	133,68 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	53,40 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	93,48 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall 2 mal pro Woche Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	240,60 EUR

Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	187,08 EUR
---	------------

(7) Restabfallsackgebühr

Für die Entsorgung von nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen zusätzlichen Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe des Restabfallsacks bemisst. Sie beträgt je Restabfallsack:

Restabfallsack in Liter	Einzelgebühr
40	2,10 EUR
80	4,20 EUR

(8) Transportgebühr

Für den Transport von Behältern vom Aufstellort zum Bereitstellungsort gemäß Abfallentsorgungssatzung und zurück wird bei einem Transportweg von über 10 m eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der Behälter sowie der Länge des Transportwegs bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:

> 10 - 20 m Transportweg	
Behälter in Liter	je Leerung
60, 80, 120, 240	0,47 EUR
1.100	0,64 EUR

> 20 - 40 m Transportweg	
Behälter in Liter	je Leerung
60, 80, 120, 240	0,78 EUR
1.100	1,27 EUR

(9) Schlossnutzungsgebühr

Für die Nutzung verschließbarer Behälter wird eine Schlossnutzungsgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Behälter bemisst. Sie beträgt pro Behälter und Jahr:

je Behältergröße	Gebühr je Kalenderjahr
2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln	4,28 EUR
4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln	8,32 EUR

(10) Annahmegerühr

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises wird eine Annahmegerühr erhoben, die sich nach der Art des Abfalls und der Abfallmenge richtet und deren Höhe in den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung festgelegt ist,

- a) bei Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 1,
- b) bei Anlieferung von Kleinmengen bis 3 m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises: in Anlage 2,
- c) bei Anlieferung von über die Menge von 20 kg je Anlieferung hinausgehenden Mengen an gefährlichen Abfällen von Grundstücken aus anderen Herkunftsbereichen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 3.

Pro Haushalt bzw. je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen können zweimal pro Jahr Gartenabfälle gegen Vorlage der Selbstanlieferungskarte der ALS in einer Menge von jeweils bis zu 1 m³ pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro angefangene 3 haushaltsangehörige Personen gebührenfrei angeliefert werden (dabei zählen haushaltsangehörige Personen, die nach § 2 Absatz 1 S. 3 bei der Bemessung der Grundgebühr unberücksichtigt bleiben, nicht mit). Darüber hinaus gehende Anlieferungen sind gebührenpflichtig nach Satz 1.

(11) Sonderleerungsgebühr

Für die Sonderleerung fehlbefüllter Behälter für Bioabfall oder Altpapier und die Sonderleerung von Restabfallbehältern auf Einzelanforderung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Behältergröße bemisst. Sie beträgt je Sonderleerung eines Behälters:

je Behälter in Liter	je Sonderleerung
60	7,07 EUR
80	7,76 EUR
120	9,16 EUR
240	13,35 EUR
1.100	48,33 EUR

Unterflurcontainer in Liter	
1.900	77,71 EUR
3.100	119,59 EUR

(12) Express-Gebühr

Für die Express-Abfuhr von Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikaltgeräten binnen acht Werktagen gemäß § 21 Absatz 3 S. 2 Abfallentsorgungssatzung wird jeweils eine Expressgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der Expressabfuhr bemisst. Sie beträgt je Express-Abfuhr:

	je Expressabfuhr
Expressabfuhr Sperrmüll	74,27 EUR
Expressabfuhr Elektroaltgeräte	41,86 EUR

(13) Containermietgebühr

Für die Nutzung eines Restabfall-Containers wird eine Containermietgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Container bemisst. Sie beträgt je Monat und m³ Containervolumen:

Behälter	je Monat und m ³
Container in m ³ >1,1-10	2,07 EUR
Presscontainer in m ³ 10-30	13,16 EUR

(14) Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken nach § 11 a AbfG LSA

Für die Entsorgung von Abfällen, die auf Grundstücken nach § 11 a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert wurden, werden die Annahmegerühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.

(15) Gebühr für Entsorgung verbotswidrig abgelagerte Abfälle von Grundstücken nach § 11 Absatz 3 AbfG LSA

Für die Entsorgung von Abfällen, die auf rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt worden sind (§ 11 Absatz 3 AbfG LSA), werden Annahmegerühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.

(16) Gebühr für Mindestinanspruchnahme

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme sind für jedes angeschlossene Grundstück mindestens die Leerungsgebühren Restabfall zu entrichten, die für das Mindestleerungsvolumen von 240 Litern je bei der Grundgebührenbemessung nach § 2 Absatz 1 berücksichtigter Person/je EGW und Jahr anfallen (Leerungsgebühr Restabfall, Leerungsgebühr Restabfallcontainer, bei ausschließlicher Entsorgung über Abfallsäcke: Restabfallsackgebühr).

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Gebührenschildner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, daneben die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei Gewerbestandteilen im Sinne des § 4 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung daneben auch der Nutzer. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelung ermittelt werden kann, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Anschlusses unmittelbarer Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dasselbe gilt, wenn weder der Aufenthalt des Eigentümers noch des dinglich Berechtigten ermittelt werden kann. Nicht ermittelt werden kann die Person oder der Aufenthalt des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten, wenn weder die Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakte, noch eine Erbscheinanfrage beim Nachlassgericht, noch eine Auskunftsanfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt zum Ergebnis geführt haben.
- (2) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschildner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer nach Absatz 1 der Gebührenschildner.
- (3) Gebührenschildner für die Restabfallsackgebühr ist der Erwerber, wobei im Fall der Zusendung der Restabfallsäcke zur Erreichung des Mindestleerungsvolumens bei ausschließlich durch Restabfallsäcke entsorgten Grundstücken der Gebührenschildner nach Absatz 1 sowie ggf. Absatz 2 als Erwerber gilt.
- (4) Gebührenschildner für die Annahmegerühr bei Anlieferungen ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Anlieferung erfolgt.
- (5) Gebührenschildner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf anderen Grundstücken im Sinne des § 11 a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert wurden, ist der Grundstückseigentümer bzw. bei Straßen der Träger der Straßenbaulast.
- (6) Gebührenschildner für die Expressabfuhr ist derjenige, der die Expressabfuhr beantragt.
- (7) Gebührenschildner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden (§ 11 Absatz 3 AbfG LSA), ist der Grundstückseigentümer.
- (8) Gebührenschildner der Leerungsgebühren bei Veranstaltungen im Sinne des § 19 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung ist der Veranstalter.
- (9) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 3 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen.
- (10) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Beginn, Änderungen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und Behältergebühr Bioabfall beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung (durch Gestellung eines Behälters) bzw. an die Bioabfallentsorgung (durch Gestellung eines Bioabfallbehälters) folgenden Monats. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung (durch Abholung aller Behälter) endet, für die Behältergebühr Bioabfall mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung (durch Abholung der Biobehälter) endet. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach den dem Landkreis vorliegenden Benutzungsdaten festgesetzt. Änderungen, die bis zum Stichtag 15.01. des Folgejahres bekannt werden, werden von Amts wegen im Jahresgebührenbescheid berücksichtigt.

§ 5 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Grundgebühren, die Behältergebühr Bioabfall, die Schließleistungsgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Containermietgebühr entstehen jeweils mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres (01.01. bis 31.12. eines Jahres), bei vorzeitigem Enden des Anschlusses des Grundstücks an die Abfallentsorgung mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss endet.
- (2) Die Leerungsgebühr Restabfall, die Leerungsgebühr Restabfallcontainer, die Leerungsgebühr Bioabfall, die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und Expressgebühr entstehen jeweils mit Erbringung der abgeordneten Leistung (mit der Leerung, dem Behälterwechsel, dem Behältertransport, der Sonderleerung und der Expressabfuhr).
- (3) Die Annahmegerühr entsteht mit der Annahme des angelieferten Abfalls.
- (4) Die Restabfallsackgebühr entsteht mit Erhalt des Restabfallsacks.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absatz 14 entsteht mit Überlassung der Abfälle.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter oder durch Naturereignisse abgesetzte Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 15 entsteht mit Einsammlung der Abfälle.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die in § 5 Absatz 1 genannten Gebühren sowie alle Leerungsgebühren erhält der Gebührenschildner nach Abschluss des Jahres jeweils einen Jahresgebührenbescheid. Hierzu ermittelt die ALS gemäß § 10 KAG-LSA und dieser Abfallgebührensatzung die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr, fertigt die Gebührenbescheide, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen. Die im Jahresbescheid festgesetzten Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig (die Berücksichtigung von Vorauszahlungen/Guthaben ist in § 7 geregelt).
- (2) Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Jahresbescheid Guthaben, werden diese auf die jeweils folgende Voraus- bzw. Abschlagszahlung nach § 7 angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.
- (3) Abweichend von der Regelung in Absatz 2 ergeht wegen der grundlegenden Umstellung des Gebühren- und Veranlagungsmodells im ersten Quartal 2021 eine Endabrechnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr 2020.
- (4) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühren während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Zahlung von Amts wegen mit dem Jahresgebührenbescheid, auf Antrag beim Landkreis oder der ALS bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.
- (5) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt.
- (6) Die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und die Expressgebühr werden unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (7) Die Restabfallsackgebühr ist beim Erwerb der Säcke fällig.
- (8) Die Annahmegerühr ist mit Anlieferung fällig und vor Ort bar oder per EC-Karte zu leisten. Bei registrierten Anlieferern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt dies nur bei Anlieferungen bis zu einem Gebührenbetrag in Höhe von 10,00 €. Geht der Betrag darüber hinaus, ergeht ein Bescheid gegenüber dem registrierten Anlieferer. Die Gebühr ist zwei Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (9) Die Gebühren für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absätze 14 und 15 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (10) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (11) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen

- (1) Zu Beginn eines jeden Jahres ergehen Voraus- bzw. Abschlagszahlungsbescheide für die folgenden Gebühren, die wie nachfolgend beschrieben festgelegt werden (§ 6 Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend):

1. Grundgebühren: anhand der zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu den EGW,
 2. Behältergebühr Bioabfall: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Bioabfallbehälter, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter,
 3. Leerungsgebühr Restabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr ermitteln; bei ausschließlicher Entsorgung des Grundstücks über Restabfallsäcke gilt das entsprechend für die Restabfallsackgebühr,
 4. Leerungsgebühr Restabfallcontainer: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr ermitteln,
 5. Leerungsgebühr Bioabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, bei Erstanmeldung in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des/der gestellten Behälter(s).
 6. Containermietgebühr: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Restabfallcontainer, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter,
- (2) Die Voraus- bzw. Abschlagszahlung wird ab einem Betrag von 20,00 € (gerechnet abzüglich Guthaben aus dem Jahresbescheid) je zur Hälfte in zwei Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, bei einem unter 20,00 € liegenden Betrag in einer Rate am 01. April eines jeden Jahres.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen (anteilig für die verbleibenden Monate) unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht ebenfalls in einem Voraus- und Abschlagszahlungsbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ergeht wegen der grundlegenden Umstellung des Gebühren- und Veranlagungsmodells im zweiten Quartal 2021 ein Erst-(Vorauszahlungs- bzw. Abschlags-)bescheid für das Kalenderjahr 2021, welcher die Voraus- bzw. Abschlagszahlung für die Grundgebühr, die Mindestleerungsgebühren Restabfall, die Behältergebühr Bioabfall und die Leerungsgebühren Bioabfall in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des gestellten Behälters sowie die Containermiete enthält. Die erste Rate der Abschlagszahlung ist 28 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungs- bzw. Abschlagsbescheid fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftsverpflichtung

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle Änderungen von Umständen, die für die Gebührenberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Anzahl der gemeldeten Personen, Änderungen bezogen auf Mehrpersonenhaushalte nach § 2 Absatz 1 S. 3, Umstände, die für die Anzahl der Einwohnergleichwerte maßgeblich sind, wie Anzahl der Gewerbe, ihrer Beschäftigten, Anzahl der Betten/Plätze und öffentlichen Einrichtungen etc., Wechsel des Gebührenschuldners), innerhalb eines Monats ab Kenntnis dem Landkreis oder der ALS schriftlich mitzuteilen und geeignete Nachweise hierüber zu erbringen. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel und Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners anzuzeigen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die notwendigen Meldedaten zur Berechnung der Abfallgebühr bei den Einwohnermeldeämtern sowie weiteren Behörden einzuholen. Änderungen, die für die Gebührenfestsetzung maßgeblich sind, werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat gebührenrelevant.
- (3) Soweit der Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis glaubhaft macht, dass die Melderegisterangaben nicht den Tatsachen entsprechen (z. B. wegen Verzögerungen im Eintragungsprozess oder noch nicht erfolgter Abmeldung von Vorbewohnern), legt der Landkreis der Veranlagung die tatsächliche Zahl zugrunde.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung der Gebühren nach Maßgabe des KAG-LSA ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Namen und Adressen, deren Anzeigen und Auskünfte sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten finden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutz-Grundverordnungs-ausfüllungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) Anwendung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Abgabepflichtigen gegenüber dem Landkreis und/oder der ALS über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis und/oder die ALS, über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertig Abgabenvorteil).
- (2) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder entgegen dieser Satzung die verlangten Anzeigen und Auskünfte nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Übergangsregelung

Bis zum 31.12.2021 haften Mieter/Pächter auf Wohngrundstücken im Sinne des § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 4 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung neben den in § 3 Absatz 1 genannten Gebührenschuldern für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr (Grundgebühr sowie Leerungsgebühr Restabfall/Restabfallcontainer, Behälterwechselgebühr, Transportgebühr, Schlossnutzungsgebühr, Sonderleerungsgebühr, jeweils für die von diesen genutzten Behälter). Für Grundstücke, die 2020 noch über die Mieter/Pächter veranlagt wurden, wird der Landkreis diese Gebühren auf Antrag des Grundstückseigentümers bis längstens 31.12.2021 weiterhin gegenüber den Mietern/Pächtern festsetzen. Der Antrag ist bis zum 31.03.2021 zu stellen. Wird die Übergangsregelung in Anspruch genommen, wird die Umstellung des Behälterbestands zum Zeitpunkt des Übergangs von der Mieter- zur Eigentümerveranlagung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 einmalig auch nach dem 30.09.2021, spätestens jedoch bis zum 30.09.2022, behälterwechselgebührenfrei durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 10.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 49 vom 27.12.2020, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.01.2021



Patrick Puhlmann



Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung)

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	138,55
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	138,55
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	138,55
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	138,55
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	138,55
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	138,55
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	138,55
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	138,55
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	138,55
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	138,55
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	138,55
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	138,55
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	138,55
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	138,55
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	138,55
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	138,55
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	138,55
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	138,55
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	75,33
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	75,33
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	138,55
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	138,55
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	138,55
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	138,55
03 03 99	Abfälle a. n. g.	138,55
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	138,55
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	138,55
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	138,55
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunststofffasern	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	138,55
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	138,55
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	138,55
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	138,55
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	138,55
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	138,55
15 01 03	Verpackungen aus Holz	138,55
15 01 04	Verpackungen aus Metall	138,55
15 01 05	Verbundverpackungen	138,55
15 01 06	gemischte Verpackungen	138,55
15 01 07	Verpackungen aus Glas	138,55
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	138,55
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	138,55
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen (Altreifenschnitzel)	138,55
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	2,50 €/ Stück
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	3,50 €/ Stück
16 01 03	LKW Altreifen	20,00 €/ Stück
16 01 03	Schlepperreifen	45,00 €/ Stück
16 01 19	Kunststoffe	138,55
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	138,55
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	18,64
17 01 02	Ziegel (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	52,07
17 01 03	Fliesen und Keramik (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	65,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
17 01 07	Gemische ausschließlich aus Beton, Ziegeln (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	41,96
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	61,57
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	75,33
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	98,54
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	469,41
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 03	Blei	0,00
17 04 04	Zink	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 06	Zinn	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	138,55
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	24,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	304,47
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	160,01
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	136,21
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	138,55
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	138,55
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	138,55
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	138,55
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	138,55
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	138,55
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	138,55
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	138,55
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	138,55
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	138,55
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	138,55
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	138,55
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	138,55
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	138,55
19 08 02	Sandfangrückstände	138,55
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	138,55

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	138,55
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung (Sedimentationsschlamm)	138,55
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	138,55
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	138,55
19 12	sonstige Sortierreste	
19 12 01	Papier und Pappe	138,55
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	138,55
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	138,55
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	138,55
19 12 08	Textilien	138,55
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	138,55
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	138,55
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	138,55
20 01 10	Bekleidung	138,55
20 01 11	Textilien	138,55
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	138,55
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	98,54
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	75,33
20 01 39	Kunststoffe	138,55
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	138,55
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	48,79
20 02 02	Boden und Steine	24,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	138,55
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	138,55
20 03 02	Marktabfälle	138,55
20 03 03	Straßenkehricht	138,55
20 03 07	Sperrmüll – Holzartiger Sperrabfall	75,33
20 03 07	Sperrmüll	138,55
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	138,55

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Annahmehöhe bei der Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie mit Einschränkungen an den Recyclinghöfen

Anlage 2 // Tabelle 1

Abfallannahme- und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis 3m³
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	ja	Altmittel AVV 20 01 40	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	teilweise	Elektroaltgeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	ja	Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume AVV 20 02 01	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück, je 1 m² pro Jahr 0,50 €	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück, je 1 m² pro Jahr 4,00 €	12,00 €
ja	ja	Holzartiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr 2,50 €	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr 7,00 €	20,00 €
ja	ja	Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben) AVV 17 02 01	2,50 €	7,00 €	20,00 €
ja	ja	Sonstiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr 4,50 €	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr 12,00 €	20,00 €
ja	ja	Sonstiger Beseitigungsabfall AVV 20 03 01	4,50 €	12,00 €	20,00 €
ja	ja	Haushaltsübliche Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff (z. B. Schüsseln, Frischhalteboxen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug, Gartenmöbel aus Kunststoff) AVV 20 01 39	1,00 €	4,00 €	12,50 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung)

Anlage 2 // Tabelle 2

Abfallannahme- und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis 3 m³
			[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]
Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr					./.
ja	nein	Beton AVV 17 01 01	2,50 €	7,00 €	./.
ja	nein	Ziegel AVV 17 01 02	4,50 €	12,00 €	./.
ja	nein	Fliesen und Keramik AVV 17 01 03	5,50 €	17,00 €	./.
ja	nein	Gemisch aus Beton und Ziegel AVV 17 01 07	4,00 €	12,00 €	./.
ja	ja	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik AVV 17 01 07	6,00 €	17,50 €	./.
ja	nein	Boden und Steine AVV 17 05 04	4,00 €	10,00 €	./.
ja	nein	Gasbeton AVV 17 01 01	5,00 €	29,50 €	./.
ja	nein	Gips AVV 17 08 02	3,50 €	65,00 €	./.
Gemischter Bauabfall AVV 17 09 04 bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr					
ja	nein	z. B. Dachrinnen, Wannenträger, Kunststofffenster, Wandverkleidung, Mauerkübel, Plastikeimer, Bau-/Abbruchholz	9,00 €	22,00 €	50,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07. Februar 2021, Nr. 4

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze der Annahmgebühr für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bei Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 0108 fallen	2,60
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	1,83
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	2,60
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	2,60
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	2,60
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	2,60
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,83
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,83
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,83
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 03*	Andere Teere	2,07
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	8,91
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,83
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,83
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1,74
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	1,74
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,83
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	1,41
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 03*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	1,47
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,13
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	2,13
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,41
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfiler	1,41
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	2,60
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6,41
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,13
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	2,13
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	2,60
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (inkl. Feuerlöscher)	2,60
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,60
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	2,60
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle	1,41

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,60
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	2,60
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	8,91
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,60
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	2,60
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,83
20 01 14*	Säuren	2,60
20 01 15*	Laugen	2,60
20 01 17*	Fotochemikalien	2,60
20 01 19*	Pestizide	2,60
20 01 21*	Andere quecksilberhaltige Abfälle zur Entsorgung	8,91
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,18
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,74
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1,74
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,60
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2,60
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2,60
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,00

Anlage 4 zur Gebührensatzung des Landkreises Stendal – Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW ^{*3}
1	Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe/Öffentliche Einrichtungen/Sonstige)^{*1, *2}		
1.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
1.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0 1,0
1.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
1.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
1.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW ^{*3}
1.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
1.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten/krippen, Seniorentagesstätten	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/Schüler/ Kinder/Senioren, jedoch mindestens	1,0 1,0
1.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
1.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
1.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
1.11.	Kleingartenanlagen gemäß BKleingG	je 6 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage, jedoch mindestens	1,0
1.12.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1.1. – 1.11. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
2	Wohngrundstücke		
2.1.	Bebaute Naherholungsgrundstücke sowie bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

*1 Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.

*2 Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *1 nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

*3 Bei mehr als 1,0 EGW je Abfallerzeuger erfolgt nach Ermittlung aller Tatbestände abschließend eine kaufmännische Rundung auf ganze EGW.

Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE



Haupt- und Personalausschuss

Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 10.02.21

Zu der am Mittwoch,

den 10.02.2021 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Informationen des Oberbürgermeisters
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.01.2021
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 – Beratung und Beschlussfassung Stellenplan
- 7 Anfragen/Anregungen

VII/0353

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Informationen des Oberbürgermeisters
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 13.01.2021
- 10 Diskussion Stellenbesetzung/ Personalfragen
- 11 Anfragen/Anregungen

Hansestadt Stendal, den 03.02.2021

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE



Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates

Zu der am Montag,

den 15.02.2021 um 17:00 Uhr im Schulungs- und Ausbildungszentrum der Kreissparkasse Stendal, Arneburger Straße 28, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2020
- 8 Antrag der Fraktion FSS/BfS zu § 131 Abs. 1 / 3 KVG LSA - Grundsatzbeschluss A VII/081
- 9 Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Einräumung von Prüfungsbefugnisse in Unternehmen in Privatrechtsform A VII/082
- 10 Antrag der Fraktion AfD zur Einrichtung eines Verkehrsspiegels am Kreisverkehr Moltkestraße A VII/077/1
- 11 Antrag des Ortschaftsrates Dahlen zur Aufstellung eines Geschwindigkeitsanzeigers A VII/072
- 12 Antrag des Ortschaftsrates Groß Schwechten auf Errichtung von Schwellern in der Siedlerstraße und der Friedensstraße in Groß Schwechten A VII/079
- 13 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Überarbeitung/Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung und der Satzung über die öffentliche Ordnung in der Hansestadt Stendal A VII/073
- 14 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Aufnahme der Ampelanlage an der GTGS in den Haushaltsplan 2021 A VII/084
- 15 Antrag des Ortschaftsrates Heeren auf Ausbau des verlängerten Qickbornweges mit Betonspurbahnen A VII/074
- 16 Antrag des Ortschaftsrates Uchtspringe über die Aufnahme der Schulhofsanierung (Pausenhofbereich) in der Grundschule Börgitz in den Maßnahmen- und Haushaltsplan der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2021 A VII/080
- 17 Kooperationsvereinbarung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Industriegebiet Buchholz/Lüderitz VII/0282/2
- 18 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 (einschließlich Änderungsanträge) VII/0353
- 19 Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arminer Damm“ hier Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Widerspruch gegen Beschluss DS VII/0288/1 VII/0378
- 20 Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arminer Damm“ hier: Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Bebauungsplan (BauGB) VII/0288/2
- 21 Antrag der Fraktion FSS/BfS auf Änderung der bestehenden Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Stendal - Widerspruch gegen Beschluss A VII/063 VII/0385
- 22 Antrag der Fraktion FSS/BfS auf Änderung der bestehenden Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Stendal A VII/063/1
- 23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen - Widerspruch gegen Beschluss DS VII/0283/1 VII/0379
- 24 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen VII/0283/2
- 25 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ b) Beschluss des Durchführungsvertrags - Widerspruch gegen Beschluss DS VII/0286/1 VII/0380
- 26 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ b) Beschluss des Durchführungsvertrags VII/0286/2
- 27 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Widerspruch gegen Beschluss DS VII/0287/1 VII/0381
- 28 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) VII/0287/2
- 29 Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ – Abwägungsbeschluss zu den abgegebenen Stellungnahmen VII/0341
- 30 Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“ – Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB VII/0342
- 31 Radverkehrskonzept 2020 VII/0348
- 32 Stadtentwicklungskonzept - Teilthema Klima und Umwelt; hier: Auslegungsbeschluss VII/0354
- 33 Stadtratsbeschluss vom 07.12.2020 - DS A VII/069/1 VII/0371
- 34 Beschluss über den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zum Winckelmann Museum VII/0350

- 35 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2021 VII/0360
- 36 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Stadtsee, Programmjahr 2021 VII/0361
- 37 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Süd, Programmjahr 2021 VII/0362
- 38 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Investitionspakt Förderung von Sportstätten“, Programmjahr 2021 VII/0363
- 39 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms Lebendige Zentren - „Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“, Programmjahr 2021 VII/0364
- 40 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung der Betriebsleitung des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal VII/0347
- 41 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 42 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 43 Informationen des Oberbürgermeisters
- 44 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2020
- 45 Ostkorridor Nord, ABS Stendal - Uelzen, 2.BS, Knoten Stendal VII/0357
- 46 Beschluss zur Auftragsvergabe für die Wärmeversorgung TH Haferbreite und GS Neubau Haferbreite über Contracting VII/0368
- 47 Anfragen/Anregungen

Peter Sobotta
Vorsitzender

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über die öffentliche Auslegung der Planung zu den Baumaßnahmen Straße „Am Wildpark“ und des Parkplatzes am Wildpark, Ortsteil Weißewarte.

Die Planungsunterlagen liegen im Verwaltungsgebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 15, im Zeitraum vom 12.02.2021 bis 26.03.2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Unter den gegebenen Umständen ist dieses nur mit vorheriger Terminabsprache möglich. Einen Termin zur Einsicht in die Planungen erhalten Sie unter der Telefonnummer 03935 / 93170.

Des Weiteren sind die Planungen auf der Internetseite der Stadt Tangerhütte, www.tangerhuette.de, eingestellt.

Andreas Brohm
Bürgermeister

Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Satzung Wirtschaftsplan des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	557.717,96 EUR
Aufwendungen auf	564.218,92 EUR

2. im Vermögensplan in der

Erträgen auf	13.500,96 EUR
Aufwendungen auf	13.500,96 EUR

festgesetzt.

Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wird durch eine Entnahme in Höhe von 6.500,96 EUR aus der Rücklage aus Vorjahren ausgeglichen.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 111.350 EUR festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandssatzung beträgt 150.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2021 [EUR]
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00
Summe		150.000,00

- (2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandssatzung beträgt die Umlage 197.812,96 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2019).
- (3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Tangermünde, den 18.01.2021



gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde am 03.12.2020 durch die Verbandsversammlung in der 6. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 15.01.2021, unter dem Aktenzeichen 206.6.1-0170-ZV-ART-WPL2021, darf der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt nach § 16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 25.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Dienstzeit öffentlich aus.

Tangermünde, den 18.01.2021

gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – kurz KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 25.03.2020 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 2 – Höhe der Kostenbeiträge – wird wie folgt geändert:

Dem Abs. 3 wird folgender Satz 2 gestrichen:

„Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert oder betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Kind das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 25.03.2020

Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Siegel

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz

und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links.

Planfeststellungsbeschluss zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links.

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz (K+S), gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Zur Weiterführung des Betriebes bis zum Jahr 2054 ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 11 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 19 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser. Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor.

Mit Bescheid des LAGB vom 16.12.2020 - Az. 33-05120-4310-24200/2020 - ist der Rahmenbetriebsplan Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Aufhaltung, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung von Prozess- und Haldenabwasser in die Elbe erteilt.

A. Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz für das Vorhaben „Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II)“ vom 29.09.2017, Stand: 16.04.2018, mit Ergänzungen vom 30.08.2019, vom 11.05.2020, 31.07.2020 sowie vom 20.10.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und den Betrieb der HKE II im nördlichen Anschluss an den Haldenkomplex Halde 2/HKE auf einer Fläche von etwa 200 ha zur Aufhaltung von 340 Mio. t Rückstand sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Gestalt der haldennahen Infrastruktur, der Nordwest-Zufahrt, der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe und der Abstoßleitung bis zur Elbe.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A.II. dieses Beschlusses in Anlage 1 festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A.IV. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A.V. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche, baurechtliche, denkmalschutzrechtliche, luftverkehrsrechtliche, straßenrechtliche und wasserwegrechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1 Aufhaltung als unechte Gewässerbenutzung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser.

2.2 Grundwasserentnahme zur Gewährleistung der bilanziellen Nullemission

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Entnahme zusätzlicher 38.037 m³/a Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1.

2.3 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer (Elbeinleitung)

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links mit folgenden Maßgaben:

- Die maximale tägliche Abstoßmenge, wird nach der Formel

$$Q_{\text{Abstoß}} = 1/5 Q_{\text{Elbe, MD-Strombrücke}} \times C_{\text{Cl Elbe, Rogätz links}} - 400 \text{ mg/l} \\ 400 \text{ mg/l} - C_{\text{Cl Salzabwasser}}$$

bemessen. Die tägliche Einleitmenge beträgt maximal 15.000 m³.

- Unterhalb der Einleitstelle darf nach vollständiger Durchmischung eine Chlorid-Konzentration von 400 mg/l nicht überschritten werden. Zusätzlich darf die Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde – bemessen auf den jeweiligen Tagesmesswert – nicht größer sein, als die Chlorid-Konzentration an der neuen Messstelle Magdeburg-Herrenkrug im gleichen Messintervall. Die mittlere Jahres-Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde darf 200 mg/l nicht überschreiten.

- Die maximale Jahresschmutzwassermenge wird wie folgt festgesetzt:
 - Prozessabwasser der Fabrik: 200.000 m³/a bis 2054
 - Salzabwasser des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und Halde 1: 560.000 m³/a
 - Salzabwasser der HKE II: 1.200.000 m³/a.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse enthalten Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Aufhaltung der Rückstände, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung der Haldenabwässer in die Elbe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

17.03.2021 bis einschließlich den 30.03.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/planfeststellungsbeschluss-hke-ii-werk-zielitz/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Planfeststellungsbeschluss HKE II Werk Zielitz“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

17.03.2021 bis zum 30.03.2021 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 03935 931730):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ÖffentlichenBekanntmachung abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LaGB_Datenschutzerklärung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Kreissparkasse Stendal

Vereinbarung Kommunikationsweg für Informationen zum EWR-Währungsumrechnungsentgelt bei Kartenzahlungen zum 19.04.2021

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Information betrifft alle Kunden der Kreissparkasse Stendal, die im Besitz einer Sparkassen-Card (Debitkarte), Basiskarte (Debitkarte), Mastercard oder Visa-Card (Kreditkarte) sind.

Wenn Sie eine von der Kreissparkasse Stendal ausgegebene zuvor genannte Debit- oder Kreditkarte für Zahlungen in einer anderen EWR-Währung (Europäischer Wirtschaftsraum) als den Euro nutzen, kann hierfür u.a. ein Währungsumrechnungsentgelt anfallen. Damit Sie die Währungsumrechnungsentgelte besser vergleichen können, bieten wir Ihnen mit Wirkung ab dem 19. April 2021 folgende Vereinbarung zur Ergänzung Ihres jeweiligen Giro- bzw. Kartenvertrages an:

Sowohl bei der ersten im Monat ausgelösten Bargeldauszahlung mit der Debitkarte bzw. Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung als auch beim ersten Einsatz der Debitkarte bzw. Kreditkarte im Monat zum Bezahlen in Fremdwährung (Zahlung an der Verkaufsstelle) - im EWR und jeweils in einer anderen EWR-Währung als dem Euro - wird die Kreissparkasse Stendal zur Erinnerung den Prozentsatz des Währungsumrechnungsentgelts elektronisch wie folgt übermitteln:

- Kontowecker-Nachricht „EWR-Währung“ per E-Mail oder Push-Nachricht

Um den Versand der Erinnerungsnachricht zu ermöglichen, sind Sie als Karteninhaber verpflichtet, der Kreissparkasse Stendal den gewünschten Kommunikationsweg (bspw. E-Mail) sowie eine gültige Kommunikationsadresse (bspw. E-Mailadresse) mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang zu beachten:

- **Erstmalige Einrichtung ab 01.02.2021 möglich**
- Die Weckernachricht kann von Ihnen, sofern Sie einen Online-Banking-Zugang besitzen, selbst über unsere Internetseite www.ksk-stendal.de/kontowecker oder in der Sparkassen-App eingerichtet werden
- Im Übrigen kann die Einrichtung der Weckernachricht auch telefonisch über unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KundenServiceCenter, zu erreichen werktags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 03931-6030 oder alternativ direkt in der Filiale durch Ihren Berater erfolgen
- Ergänzend gelten die Bedingungen des Kontoweckers, ersichtlich unter www.ksk-stendal.de/bedingungen

Der vereinbarte Kommunikationsweg gilt entsprechend für alle anderen oder zukünftig an diesen Karteninhaber von der Kreissparkasse Stendal ausgegebene Kredit- und Debitkarten.

Alternativ können Sie für den Erhalt der Information auch die S-ID-Check-App nutzen. Dies ist jedoch nur für Zahlungen mit der Kreditkarte oder Basiskarte (Debitkarte) von Visa oder Mastercard möglich.

Welche Entgelte für die Kartennutzung im EWR vereinbart wurden, ergibt sich aus den Vertragsunterlagen bzw. dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

Die vorgeschlagene neue Erinnerungsnachricht wird unentgeltlich bereitgestellt.

Besondere Hinweise:

Wie bereits mit Ihnen in Nr. 2 Abs. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Sparkassen) vereinbart, gilt Ihre Zustimmung zu vorstehendem Angebot als erteilt, wenn Sie Ihre Ablehnung nicht vor dem 19.04.2021 angezeigt haben. Unabhängig davon können Sie den von den Änderungen betroffenen Giro- bzw. Kartenvertrag vor dem 19.04.2021 auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Ihre Kreissparkasse Stendal

Der Vorstand

Jörg Achereiner

Paul Rodermann

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansesstadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1,
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansesstadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31